



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 09. April 2025	09:00 Uhr	701, Sitzungssaal	Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrunnen 6, 97421 Schweinfurt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schweinfurt von Poppenhausen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Poppenhausen	61	Gebäude- und Freifläche	Obere Straße 31	0,0630	2694

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

A) eingeschossiges, teilweise unterkellertes **Wohn- und Geschäftshaus** mit ausgebautem Dachgeschoss sowie zweigeschossigem Anbau; EG-Gewerbefläche rd. 78 m², EG-Bürofläche rd. 31 m², Wohnfläche DG/OG-4-Zimmer-Wohnung rd. 100 m²; Baujahr um/vor 1900, bauliche Modifikation um 1965, umfangreiche Modernisierung ca. 2018

B) eingeschossiges, nicht unterkellertes Gewerbegebäude mit Anbau; Nutzfläche rd. 100 m², 3 Stellplätze; Baujahr vermutlich 1960/70er Jahre

C) zweigeschossiges, unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie eingeschossigem Anbau; EG-Gewerbefläche rd. 119 m², Wohnfläche OG rd. 100 m² sowie DG rd. 56 m²; Baujahr unbekannt, vermutlich um 1959 bzw. 1964, bauliche Modifikation um 1972/1976, umfangreiche Modernisierung ca. 2018;

Verkehrswert: 368.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge (Tel.: 09721/721-5414)

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.11.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht

ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.